

Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



65

Nr. 7

Speyer, 6. September 2012

Inhalt

Gesetze und Verordnungen

- Beschluss über den Zusammenschluss der Kirchengemeinden Minfeld und Winden im Kirchenbezirk Bad Bergzabern 65
- Rechtsverordnung zur Änderung der Verwaltungsamtsverordnung..... 65
- Satzung des Verbundes Protestantischer Kindertageseinrichtungen in der Stadt Zweibrücken e. V..... 67

Bekanntmachungen

- Kollekte für die Aufgaben in der Pfälzischen Diakonie..... 72
- Kollekte für die Hospizhilfe in der Landeskirche 72
- Kollekte für die Ökumenische Diakonie..... 73

Stellenausschreibungen

- Pfarrstellen der EKD..... 73
- Stelle einer theologischen Referentin/eines theologischen Referenten bei der EKD..... 76

Dienstnachrichten

- Ernennungen..... 77
- Verleihungen..... 77
- Verwaltungen 77
- Freistellungen..... 77
- Sterbefälle..... 77

Mitteilungen

- Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2013..... 78
- Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern, Sommer 2013..... 78

Gesetze und Verordnungen

Beschluss über den Zusammenschluss der Kirchengemeinden Minfeld und Winden im Kirchenbezirk Bad Bergzabern

Vom 23. August 2012

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

§ 1

- (1) Die Protestantischen Kirchengemeinden Minfeld und Winden werden aufgelöst.
- (2) Es wird eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen „Protestantische Kirchengemeinde Minfeld-Winden“ gebildet.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
Speyer, den 23. August 2012

-Kirchenregierung-
Schad
Kirchenpräsident

Rechtsverordnung zur Änderung der Verwaltungsamtsverordnung

Vom 14. August 2012

Artikel 1

Auf Grund von § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 4 des Verwaltungsamtsgesetzes vom 09.06.2006 (ABl. S. 118) hat der Landeskirchenrat folgende Änderung der Verwaltungsamtsverordnung vom 09.06.2006 (ABl. S. 151),

zuletzt geändert am 22.06.2010 (ABl. S. 150), beschlossen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Gesamtuweisung wird im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) festgesetzt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Aufteilung der Gesamtuweisung auf die einzelnen Träger der Verwaltungsämter erfolgt auf Grund des Aufwandes für die Verwaltungstätigkeit der Verwaltungsämter in den Bereichen

- aa) Finanzen,
- bb) Kindertagesstätten,
- cc) Gebäude,
- dd) Personal.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Finanzen

(1) Auf den Bereich Finanzen entfallen insgesamt 36,52 v. H. der Gesamtuweisung.

(2) Die Aufteilung auf die einzelnen Träger der Verwaltungsämter erfolgt nach der Anzahl der seitens der Verwaltungsämter betreuten Rechtsträger und deren Größe.

(3) Dabei werden bewertet:

a) Kirchengemeinden

- aa) bis 250 Gemeindeglieder mit Faktor 1
- bb) von 251 – 500 Gemeindeglieder mit Faktor 1,25
- cc) von 501 – 750 Gemeindeglieder mit Faktor 1,50
- dd) von 751 – 1000 Gemeindeglieder mit Faktor 1,75
- ee) von 1001 – 1500 Gemeindeglieder mit Faktor 2,00
- ff) von 1501 – 2000 Gemeindeglieder mit Faktor 2,33
- gg) von 2001 – 2500 Gemeindeglieder mit Faktor 2,66
- hh) von 2501 – 3000 Gemeindeglieder mit Faktor 3,00
- ii) von 3001 – 4000 Gemeindeglieder mit Faktor 3,50
- jj) von 4001 – 5000 Gemeindeglieder mit Faktor 4,00
- kk) von 5001 -7500 Gemeindeglieder mit Faktor 5,00
- ll) von 7501 -10 000 Gemeindeglieder mit Faktor 6,00
- mm) ab 10 001 Gemeindeglieder mit Faktor 7,00

b) Kirchenbezirke

- aa) bis 20 000 Gemeindeglieder mit Faktor 2,00

bb) von 20 001 – 40 000 Gemeindeglieder mit Faktor 3,00

cc) ab 40 001 Gemeindeglieder mit Faktor 4,00

c) sonstige kirchliche Rechtsträger mit Faktor 1,00

(4) Maßgebend sind die Gemeindegliederzahlen und die Anzahl der Rechtsträger zum Stichtag gemäß § 13 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Kindertagesstätten

(1) Auf den Bereich Kindertagesstätten entfallen insgesamt 40,92 v. H. der Gesamtuweisung.

(2) Die Aufteilung auf die einzelnen Träger der Verwaltungsämter erfolgt nach der Anzahl der seitens der Verwaltungsämter betreuten Kindertagesstätten, Gruppen und der Höhe der seitens der Verwaltungsämter für die betreuten Kindertagesstätten verwalteten Personalkosten.

(3) Dabei wird bewertet

- a) jede Kindertagesstätte mit dem Faktor 10,
- b) jede Gruppe mit dem Faktor 10,
- c) die jeweils in der Kindertagesstätte anfallenden Personalkosten mit dem Faktor 0,0001.

(4) Maßgebend sind die Anzahl der Kindertagesstätten, die sich aus den Betriebserlaubnissen für die Kindertagesstätten nach der Liste des Diakonischen Werkes ergebende Anzahl der Gruppen sowie die tatsächlich seitens der zentralen Gehaltsabrechnungsstelle für die Kindertagesstätten gezahlten Personalkosten zum Stichtag gemäß § 13 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Gebäude

(1) Auf den Bereich Gebäude entfallen insgesamt 13,43 v. H. der Gesamtuweisung.

(2) Die Aufteilung auf die einzelnen Träger der Verwaltungsämter erfolgt nach der Anzahl der im Eigentum oder im Erbbaurecht der seitens des Verwaltungsamts betreuten Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirke befindlichen Gebäude und der Höhe der seitens der vom Verwaltungsamt betreuten Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirke gem. § 73 Abs. 4 HVO i. V. m. AB Nr. 4 zu § 73 HVO zu bildenden Instandhaltungsrücklage.

(3) Dabei wird bewertet:

- a) jedes Gebäude mit dem Faktor 1,85
- b) die Summe der Instandhaltungsrücklage mit dem Faktor 0,0002

(4) Maßgebend sind die Anzahl der Gebäude nach Abs. 2 und die Höhe der zu bildenden Instandhaltungsrücklage zum Stichtag gemäß § 13 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Personal

- (1) Auf den Bereich Personal entfallen insgesamt 9,13 v. H. der Gesamtzueweisung.
- (2) Die Aufteilung auf die einzelnen Träger der Verwaltungsämter erfolgt nach der Anzahl der seitens der Verwaltungsämter betreuten sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten.
- (3) Dabei werden bewertet:
- jede/jeder sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit dem Faktor 2
 - jede/jeder geringfügig Beschäftigte mit dem Faktor 2,5
- (4) Maßgebend sind die von der zentralen Gehaltsabrechnungsstelle abgerechneten Personalfälle nach Abs. 2 zum Stichtag gemäß § 13 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Berechnung

- (1) Die Multiplikation der jeweils in Abs. 2 der §§ 3 - 6 genannten Parameter für die Träger aller Verwaltungsämter mit den jeweils in Abs. 3 der §§ 3 - 6 genannten Faktoren ergibt die auf diesen Bereich entfallende Gesamtpunktzahl.
- (2) Die Division des auf den jeweiligen Bereich entfallenden Anteils der Gesamtzueweisung durch die Gesamtpunktzahl für diesen Bereich ergibt den Zuweisungsbetrag pro einzeltem Punkt.
- (3) Die Multiplikation der auf die einzelnen Träger der Verwaltungsämter entfallenden Punkte mit dem Zuweisungsbetrag nach Abs. 2 ergibt den konkreten Zuweisungsbetrag für den Träger des Verwaltungsamtes für diesen Bereich.
- (4) Die Berechnung der Aufteilung dieser Gesamtzueweisung auf die einzelnen Träger der Verwaltungsämter erfolgt für den Zeitraum eines Doppelhaushaltes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) nach Festlegung der Gesamtzueweisung durch die Landessynode im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).“

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Sachkosten

Die Faktoren im jeweiligen Abs. 3 der §§ 3 - 6 umfassen auch einen angemessenen Sachkostenanteil.“

8. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Übergangsregelung

Für die Zuweisung an die einzelnen Träger der Verwaltungsämter wird die Differenz zwischen einer sich nach der bisherigen Rechtslage ergebenden Zuweisung zu einer sich, bei gleichbleibender Gesamtzueweisung, nach den §§ 2 - 8 ergebenden Zuweisung, für die Haushaltsjahre 2013/2014 nur zu 25 v. H., für die Haushaltsjahre 2015/2016 zu 50 v. H., für die

Haushaltsjahre 2017/2018 zu 75 v. H. und ab dem Haushaltsjahr 2019 zu 100 v. H. berücksichtigt.“

9. Die §§ 10 und 11 werden aufgehoben.

Artikel 2

Die Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Satzung des Verbundes Protestantischer Kindertageseinrichtungen in der Stadt Zweibrücken e. V.

Die nachstehend kirchlichen Institutionen und Vereine, die Kirchengemeinde Zweibrücken-Mitte, Kirchengemeinde Zweibrücken-Ixheim, die Kirchengemeinde Niederauerbach, die Kirchengemeinde Oberauerbach, die Kirchengemeinde Zweibrücken-Ernstweiler, die Kirchengemeinde Rimschweiler, der Evangelische Diakonissenverein Zweibrücken e. V., der Evangelische Diakonissenverein Niederauerbach e. V., der Evangelische Diakonie-Verein Ixheim e. V. und die Herzog-Wolfgang-Stiftung haben übereinstimmend folgende gemeinsame

**Satzung
des Verbundes Protestantischer Kindertageseinrichtungen
in der Stadt Zweibrücken e. V.**

beschlossen.

Präambel

Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen ihren von Staat und Öffentlichkeit anerkannten Erziehungs- und Bildungsauftrag in Ergänzung zur Familie. Protestantische Kirchengemeinden möchten mit dem Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder einen Beitrag leisten, den Erziehungs- und Bildungsauftrag im Lichte christlichen Menschen- und Weltverständnisses zu prägen. Zur Sicherung der Trägerschaft protestantischer Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Zweibrücken schließen sich protestantische Kirchengemeinden und Vereine im Stadtgebiet Zweibrücken zu einem Trägerverbund zusammen. Der Verbund ist offen für den Beitritt weiterer Träger protestantischer Kindertagesstätten in Zweibrücken.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Trägerverbundes

(1) Der Trägerverbund trägt den Namen „Verbund Protestantischer Kindertageseinrichtungen in der Stadt Zweibrücken“.

(2) Der Verbund soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Verbunds den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).

(3) Der Sitz des Trägerverbundes ist Zweibrücken.

(4) Über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern (juristischen Personen) und die Übertragung der Mitgliedschaft entscheiden die Verbundmitglieder einstimmig im Einvernehmen mit der Gemeinsamen Versammlung. Natürliche Personen können nicht als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 2**Zweck und Aufgaben**

- (1) Die Verbundmitglieder errichten einen Trägerverbund zum Betrieb protestantischer Tageseinrichtungen für Kinder im Gebiet der Stadt Zweibrücken.
- (2) Der Trägerverbund nimmt Aufgaben der Jugendhilfe wahr. Er verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder, die Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ehrenamtlichen Kräften, Eltern und anderen Personen.
- (3) Der Verbund übernimmt die Trägerschaft für Kindertageseinrichtungen der Verbundmitglieder.
- (4) Hierzu gehören die Übernahme aller Rechte und Pflichten, die sich aus der Trägerschaft ergeben. Der Verbund ist damit auch Anstellungsträger aller Mitarbeitenden der Einrichtungen.
- (5) Der Verbund kann weitere Einrichtungen schaffen sowie unter Mitwirkung der betroffenen Verbundmitglieder bestehende schließen.
- (6) Seine Tätigkeit beschränkt sich auf den Bereich des Gebietes der Stadt Zweibrücken.
- (7) Zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehören auch die Erledigung aller im Zusammenhang mit dem Betrieb der Tageseinrichtungen zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben und der Unterhalt der Gebäude und Betriebsgrundstücke einschließlich ihrer Bestandteile und ihres Zubehörs, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen dieser Satzung.
- (8) Der Verbund kann aufgrund eines Beschlusses der Gemeinsamen Versammlung für andere Einrichtungen oder Kirchengemeinden oder Vereine Auftragsangelegenheiten im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben ausführen.
- (9) Bei Änderungen der Einrichtungsstruktur sind die örtlich zuständigen Verbundmitglieder vor Entscheidung des Vorstandes und der Gemeinsamen Versammlung zu hören. Ihnen wird hierzu eine Frist von vier Wochen eingeräumt. Bei der Einstellung und Umsetzung von Einrichtungsleitungen ist zuvor die Zustimmung des Verbundmitglieds einzuholen, in dessen Gebiet die Einrichtung liegt. Bei ordentlicher Kündigung der Einrichtungsleitung ist das Verbundmitglied zu informieren.
- (10) Der Trägerverbund dient Kindern, Eltern und Familien ohne Rücksicht auf Herkunft, Nationalität und Glauben in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der protestantischen Kirche.
- (11) Für den Trägerverbund und für jede Tageseinrichtung sind Konzepte zu erstellen, die die sozialdiakonischen, gemeindemissionarischen und religionspädagogischen Aufgaben darstellen.

§ 3**Grundsätze der Geschäftsführung**

Der Vermögen- und Finanzverwaltung des Verbundes liegen die Bestimmungen des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz - HVO - zu Grunde. Die Verbundmitglieder stellen dem Trägerverbund nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen die betriebsnotwendigen Grundstücke, Gebäude oder Teile hiervon sowie das Zubehör zur Verfügung.

§ 4**Gemeinnützigkeit, Heimfall und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

- (1) Der Verbund erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Niemand darf durch die Aufgaben, die dem Zweck des Verbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Verbunds dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbundmitglieder erhalten aus den Mitteln des Trägerverbundes keine Zuwendungen als solche.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Trägerverbunds oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbunds an die kirchlichen Mitglieder des Trägerverbunds, mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
- (4) Der Verbund ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 5**Organe**

Organe des Trägerverbundes sind:

- a) die Gemeinsame Versammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6**Gemeinsame Versammlung**

- (1) Oberstes Organ ist die Gemeinsame Versammlung. Ihr gehören die von den Verbundmitgliedern benannten Vertreterinnen und Vertreter an.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung je Verbundmitglied bestimmt sich nach der Anzahl der Gruppen in den Kindertageseinrichtungen, die der Verbund für die jeweiligen Verbundmitglieder als Träger unterhält. Je angefangenen zwei Gruppen einer Kindertageseinrichtung ist ein Mitglied zu benennen. Verändert sich die Anzahl der unterhal-

tenen Gruppen, wird die Vertretung zum Zeitpunkt der Veränderung der Einrichtung angepasst. Die entsandten Vertreterinnen und Vertreter sollen den Vertretungsorganen, z. B. den Presbyterien oder dem Vereinsvorstand, angehören. Die am Verbund beteiligten Kirchengemeinden sollen mindestens ein geistliches Mitglied des Presbyteriums in die Gemeinsame Versammlung entsenden. Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf dabei die Anzahl der anderen Mitglieder in der Gemeinsamen Versammlung nicht übersteigen. Soweit die Bauträgerschaft einer Einrichtung nicht bei dem Verbund oder einem seiner Mitglieder liegt, bedarf die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters auch der Zustimmung des Baulastträgers. Derzeit obliegt die Baulast bei den folgenden Einrichtungen nicht dem Verbund oder seinen Mitgliedern: Kindertagesstätte Johann-Schwebel-Straße (Herzog-Wolfgang-Stiftung), Kindertagesstätte Röntgenstraße, Meisenstraße und Wallstraße (Kirchengemeinde Zweibrücken-Mitte), Kindergarten Thomas-Mann-Straße (Kirchengemeinde Zweibrücken-Ixheim) und Kindergarten Denkmalstraße (Kirchengemeinde Niederauerbach).

(3) Die zuständigen Gremien der Verbundmitglieder berufen spätestens in der zweiten Sitzung nach einer Neukonstituierung des jeweiligen Gremiums die auf sie entfallenden Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung.

Bei Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan, z. B. dem Presbyterium oder dem Vereinvorstand, oder bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet für die Vertreterin oder den Vertreter des Verbundmitglieds die Mitgliedschaft in der Gemeinsamen Versammlung. Die Verbundmitglieder benennen unverzüglich für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied.

(4) Es nehmen in der Regel beratend an der Gemeinsamen Versammlung teil:

- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes der Pfalz, in der Regel die Fachberaterin / der Fachberater,
- b) die Geschäftsführung.

(5) Die Gemeinsame Versammlung ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen. Die Gemeinsame Versammlung muss ferner einberufen werden, wenn dies von einem Verbundmitglied unter der Angabe des Verhandlungsgegenstandes oder aufgrund einer Vorlage der Bezirkssynode, dem Bezirkskirchenrat oder dem Landeskirchenrat verlangt wird. Die Sitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet.

(6) Von den Sitzungen ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. Jedem Mitglied der Gemeinsamen Versammlung sowie den Verbundmitgliedern ist eine Abschrift zu übersenden.

(7) Für die Verhandlung und Beschlussfassung der Gemeinsamen Versammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen über Presbyterien entsprechend.

(8) Die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Versammlung lädt die Mitglieder schriftlich ein.

Die Einladung soll mindestens vier Tage vor der Sitzung zugehen. Eine Unterschreitung der Frist ist unbeachtlich, wenn zwei Drittel der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen und auch keine oder keiner der nicht Erschienenen die Kürze der Frist bei der oder dem Vorsitzenden beanstandet hat. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe von Ort und Beginn der Sitzung sowie der Tagesordnung. Unterlagen, die der Vorbereitung auf die einzelnen Verhandlungsgegenstände dienen, sollen der Einladung nach Möglichkeit beigelegt werden.

(9) Die Amtsdauer der Gemeinsamen Versammlung beträgt sechs Jahre und richtet sich nach der Amtsdauer der Presbyterien. Die Gemeinsame Versammlung tritt zu ihrer ersten Tagung innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Neubildung zusammen. Die Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung bleiben bis zur Neubildung der Gemeinsamen Versammlung im Amt.

§ 7

Aufgaben der Gemeinsamen Versammlung

Die Gemeinsame Versammlung entscheidet über:

- a) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Gemeinsamen Versammlung und ihrer bzw. seiner Stellvertretung,
- b) die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertretungen,
- c) die Schaffung und Schließung von Gruppen und Einrichtungen im Einvernehmen mit dem die betreffende Einrichtung einbringenden Mitglied,
- d) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Gemeinsame Versammlung und den Vorstand.
- e) die Beschlussfassung über den gemeinsamen Entwicklungsplan für evangelische Tageseinrichtungen für Kinder,
- f) die Feststellung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanentwurfs einschließlich des Stellenplanentwurfs,
- g) die Feststellung der Jahresrechnung,
- h) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- i) Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrentkredite.

§ 8

Vorstand

(1) Dem Vorstand des Verbundes gehören an:

- a) Die Geschäftsführung. Sie vertritt die Trägerschaft gem. § 26 BGB. Die Geschäftsführung besteht aus dem/der Vorsitzenden (Geschäftsführer) und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Die Funktion des Vorsitzenden wird durch die jeweilige Leiterin / den jeweiligen Leiter des Prot. Verwaltungsamtes Zweibrücken ausgeübt. Auch das Amt der jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden / des jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden wird durch Funktionsträger des Prot. Verwaltungsamtes Zweibrücken wahrgenommen. Jeder von ihnen ist in ihrem / seinem Aufgabenbereich einzelvertretungsberechtigt. Die jeweilige Leiterin / der jeweilige Leiter und deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreter des Prot. Verwaltungsamtes Zweibrücken werden durch den Bezirkskircherat bestimmt.
- b) Der erweiterte Vorstand. Die bzw. der Vorsitzende der Gemeinsamen Versammlung sowie die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie fünf weitere Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung sowie die Dekanin oder der Dekan des Protestantischen Kirchenbezirks Zweibrücken, soweit sie oder er nicht den Vorsitz der Gemeinsamen Versammlung innehat.
- c) Es nimmt in der Regel eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes der Pfalz beratend an der Vorstandssitzung teil, in der Regel die Fachberaterin / der Fachberater.

(2) Der Vorstand setzt sich somit in der Regel aus insgesamt sieben Mitgliedern der Gemeinsamen Versammlung zusammen. Hiervon sollen höchstens vier geistliche Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung dem Vorstand angehören.

(3) Die Amtsdauer des erweiterten Vorstands beträgt sechs Jahre und richtet sich nach der Amtsdauer der Presbyterien. Der erweiterte Vorstand und die Geschäftsführung treten zu ihrer ersten Sitzung innerhalb eines halben Jahres nach seiner Wahl zusammen. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn die Mitgliedschaft im jeweiligen Verbundmitglied endet.

(4) Der Vorstand wird nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr von der Geschäftsführung einberufen. Zu den Sitzungen können die stellvertretenden Vorstandsmitglieder eingeladen werden.

(5) Von den Sitzungen ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied des Vorstandes der Gemeinsamen Versammlung ist eine Abschrift zu übersenden.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Neben der Überwachung der Geschäftsführung durch den erweiterten Vorstand gehört zu den Aufgaben des Vorstandes:

- a) Erstellung des Haushaltsplanes,

- b) Bestätigung von Einstellungen und Kündigungen ab Entgeltgruppe SuE 7 TVöD-VKA,
- c) die Aufstellung und Aktualisierung des gemeinsamen Entwicklungsplanes für evangelisch-protestantische Tageseinrichtungen für Kinder,
- d) Beratung und Beschlussfassung über die pädagogischen Konzepte der Kindertageseinrichtungen,
- e) Beratung und Beschlussfassung über die Angebotsstruktur,
- f) die Verhandlungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Refinanzierungsträgern, auch für das einzelne Verbundmitglied. In der Regel führt die Geschäftsführung zusammen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Versammlung die Verhandlungen.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Der Trägerverbund wird gerichtlich und außegerichtlich durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in ihrem/seinem Aufgabenbereich vertreten.

(2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Verbundes. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Haushaltsplanes vorgesehen oder zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind, insbesondere der Abschluss von Verträgen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder die Gemeinsame Versammlung keine gesonderte Regelung getroffen hat, die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis zu Entgeltgruppe SuE 6, sowie die Dienstaufsicht und Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden.

(3) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes zur Vertretung im Rechtsverkehr für folgende Geschäfte:

- a) Einstellung und Kündigung der Mitarbeitenden ab Entgeltgruppe SuE 7 TVöD - VKA. Bei außerordentlicher Kündigung oder der vertraglichen Aufhebung von Dienstverträgen entscheidet die Geschäftsführung ausschließlich; sie berichtet hierüber dem erweiterten Vorstand in der auf die Entscheidung folgenden Vorstandssitzung,
- b) Kassenaufsicht über die Einrichtungen,
- c) Neuanlagen und Reparaturen, die im Einzelfall eine bestimmte Wertgrenze überschreiten, außer sie sind bereits im Haushaltsplan ausgewiesen. Die Wertgrenze legt der erweiterte Vorstand durch Beschluss fest.

(4) Darüber hinaus ist die Geschäftsführung zuständig für die Entwicklung und Weiterentwicklung gemeinsamer Qualitätsmerkmale für protestantische Tageseinrichtungen für Kinder und deren Umsetzung in die Konzeptionen der Einrichtungen sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung führt der bzw. die Vorsitzende der Gemeinsamen Versammlung.

§ 11 Finanzangelegenheiten

(1) Für den Verbund ist ein Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz - HVO - anzuwenden.

(3) Die Kosten des Verbundes werden finanziert aus:

- a) gesetzlichen Zuschüssen oder Entgelten des Landes, der Stadt Zweibrücken oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
- b) freiwilligen Zuschüssen der Kommune,
- c) Elternbeiträgen und Spenden,
- d) zweckgebundenen Zuschüssen Dritter.

(4) Soweit die Kosten des Verbundes nicht durch Erträge nach Abs. 3 a) bis d) gedeckt werden, sind von den Verbundmitgliedern zur Deckung des Finanzbedarfs zusätzliche Leistungen zu erbringen. Das Nähere regelt die Gemeinsame Versammlung durch Beschluss, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen bedarf.

§ 12 Verwaltung

(1) Die Verwaltung wird im Auftrag des Verbundes durch das Prot. Verwaltungsamt Zweibrücken nach den Vorschriften des landeskirchlichen Rechts ausgeführt.

(2) Die hierfür entstehenden Kosten des Verwaltungsamtes sind vom Verbund zu tragen und im Haushaltsplan auszuweisen, soweit diese nicht durch landeskirchliche Zuschüsse gedeckt sind.

§ 13 Innere Revision und Rechnungsprüfung

(1) Der Trägerverbund gewährleistet eine angemessene Innenrevision.

(2) Die Rechnungsprüfung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz - HVO -.

§ 14 Betriebsübernahme

(1) Der Verbund übernimmt die Nutzung der Grundstücke oder der Betriebsräume der Kindertageseinrichtungen im Rahmen eines Betriebsüberlassungsvertrages.

(2) Alle bei den Verbundmitgliedern bestehenden Dienstverhältnisse für die Kindertageseinrichtungen gehen infolge der Übertragung der Trägerschaft auf

den Verbund kraft Gesetzes gemäß § 613a BGB auf den Verbund über, soweit die Beschäftigten nicht dem Betriebsübergang rechtswirksam widersprechen.

Dies gilt auch für Verpflichtungen, die sich aus gesetzlichen Regelungen aus Anlass des Betriebsüberganges ergeben.

Rechte und Pflichten aus besonderen Vereinbarungen mit dem Personal sind dem Verbund vor Übernahme des Personals anzuzeigen; hieraus entstehende Kosten sind von dem abgebenden Verbundmitglied gesondert zu erstatten.

Den Mitarbeitenden ist Bestandsschutz zu gewähren.

§ 15 Schlussbestimmungen, Ausscheiden aus dem Verbund

(1) Über Satzungsänderungen und Satzungsauflhebung entscheidet die Gemeinsame Versammlung durch Beschluss, der einer Mehrheit von drei Vierteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen bedarf.

(2) Die Verbundmitglieder können zum 31. Dezember eines jeden Jahres ihren Austritt aus dem Verbund erklären. Diese Erklärung muss 24 Monate vor Ablauf des Zeitpunkts, zu dem sie wirksam werden soll, schriftlich der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Versammlung gegenüber abgegeben werden. Die Frist kann durch die Gemeinsame Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder abgekürzt oder erlassen werden.

(3) Bei Ausscheiden sind ausscheidende Verbundmitglieder verpflichtet, die Trägerschaft und den Betrieb derjenigen Tageseinrichtungen einschließlich der notwendigen Verwaltungsstellenanteile sowie des zum Betrieb gehörigen Inventars zu übernehmen, deren Trägerschaft sie dem Verbund bei ihrem Eintritt übertragen haben.

(4) Wird der weitere Betrieb sämtlicher Tageseinrichtungen, deren Trägerschaft ein Verbundmitglied bei seinem Eintritt auf den Verbund übertragen hat, endgültig unmöglich, so endet dessen Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Diese Unmöglichkeit und der Zeitpunkt ihres Eintritts sind auf Antrag des Verbundmitglieds von der Gemeinsamen Versammlung festzustellen. In diesem Falle bestimmt sich die Haftung des ausscheidenden Verbundmitglieds gegenüber dem Verbund nach einem besonderen Betriebsüberlassungsvertrag.

§ 16 Auflösung des Trägerverbundes

Im Falle der Auflösung tragen alle Verbundmitglieder gemeinsam die Verantwortung, bis alle finanziellen und personellen Angelegenheiten endgültig geregelt wurden.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Landeskirchenrat und Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Satzung und Satzungsänderungen sowie die Aufnahme weiterer Mitglieder und die Übertragung der Mitgliedschaft bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

Bekanntmachungen

Kollekte für die Aufgaben in der Pfälzischen Diakonie

Speyer, 26. Juli 2012
Az.: III 360/10

Nach dem Kollektenplan für das Jahr 2012 (ABl. 2011 S. 54) ist in unserer Landeskirche am 17. Sonntag nach Trinitatis, 30. September 2012, eine Kollekte für die Aufgaben in der pfälzischen Diakonie zu erheben. Sie ist in diesem Jahr für die Arbeit der Beratungsstellen des Diakonischen Werkes Pfalz bestimmt.

Vorschlag zur Kanzelabkündigung:

Jährlich kommen rund 21.500 Menschen zu den 60 Beratungsstellen des Diakonischen Werkes Pfalz. Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Krisen und problematischen Lebenssituationen erhalten gemäß ihren Bedürfnissen Hilfe. Vielfach werden sie auch finanziell unterstützt. Flächendeckend ist das Diakonische Werk Pfalz mit seinem Angebot der Sozial- und Lebensberatung, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Erziehungs- und Familienberatung sowie der Suchtberatung in der Pfalz und im Saarpfalz-Kreis vertreten. Hinzu kommen örtlich die Schuldner- und Migrationsberatung, Kinderschutzdienst, Interventionsstellen gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (IST), Sozialpädagogische Familienhilfe, Scholorientierte Jugend- und Sozialarbeit sowie Trennungs- und Scheidungsberatung. Um die umfangreichen Aufgaben der Diakonie weiterhin zu gewährleisten, bittet das Diakonische Werk Pfalz um Spenden. Die Spenden werden gezielt und direkt vor Ort eingesetzt. Bitte tragen Sie mit Ihrer Spende dazu bei, dass wir auch in Zukunft Menschen ein Leben in Würde ermöglichen können und Strukturen fördern, die zur Selbsthilfe befähigen.

Herzlichen Dank für Ihre Gabe!

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 20. Oktober 2012, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche.

Verwaltungsämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

*

Kollekte für die Hospizhilfe in der Landeskirche

Speyer, 3. September 2012
Az.: III 520/30-6

Nach dem Kollektenplan 2012 (ABl. 2011 S. 54) ist in unserer Landeskirche am Letzten Sonntag des Kirchenjahres / Ewigkeitssonntag, dem 25. November 2012, eine Kollekte für die Hospizhilfe zu erheben.

Für die Abkündigung im Gottesdienst kann nachstehender Aufruf verwendet werden:

Die Hospizhilfe begleitet Menschen auf der letzten Etappe ihres Lebensweges. Sie bietet Hilfe an, wenn Menschen sich darauf einstellen müssen, dass ihnen nur noch wenige Wochen und Monate bleiben. Die Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienste sind eine wichtige Stütze, um schwerstkranken Menschen und ihren Angehörigen beizustehen. Wenn sterbende Menschen ihren letzten Lebensabschnitt in vertrauter Umgebung verbringen möchten, helfen Fachkräfte sowie ehrenamtliche Hospizbegleiterinnen und -begleiter die Selbstständigkeit zu Hause solange wie möglich zu erhalten. Die Fachkräfte beraten und informieren. Die Ehrenamtlichen führen Gespräche, hören zu und entlasten im Alltag. Häufig sind sie wichtige Ansprechpartner für die Angehörigen, die in dieser Zeit des Abschieds oft Unsicherheit und Angst erleben.

In der Pfalz und Saarpfalz gibt es 13 ambulante Hospiz- und Palliativberatungsdienste. In ihnen arbeiten Hospizfachkräfte mit 354 ehrenamtlich tätigen Hospizhelfern und Hospizhelferinnen zusammen. Gemeinsam betreuten sie im vergangenen Jahr ca. 600 schwer kranke und sterbende Menschen und deren Angehörige.

Finanziert wird die Arbeit über die Krankenkassen, kirchliche und öffentliche Zuwendungen und nicht zuletzt durch Spenden.

Bitte unterstützen Sie die Hospizhilfe der Diakonie mit ihrer heutigen Spende.

Herzlichen Dank!

Hintergrundinformation:

Im Gebiet der Evangelischen Kirche der Pfalz gibt es 13 Ambulante Hospiz- und Palliativberatungsdienste. Die 35 ehrenamtlichen Hospizgruppen arbeiten zum größten Teil mit den Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdiensten zusammen. Zwei stationäre Hospize und vier Palliativstationen gewährleisten die flächendeckende Versorgung der Menschen im Bereich der Hospizhilfe.

In den Hospizgruppen engagieren sich etwa 384 Hospizhelferinnen und -helfer. Diese werden durch Grund- und Aufbaueminare auf ihre Tätigkeit vorbereitet. 2011 haben die Hospizgruppen rund 600 schwer

krank und sterbende Menschen begleitet. Auch trauernde Angehörige wurden begleitet.

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 19. Dezember 2012, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf www.ev-kirchepfalz.de verwiesen.

*

Kollekte für die Ökumenische Diakonie

Speyer, 4. September 2012

Az.: III 360/09-5

Nach dem Kollektenplan 2012 (ABl. 2011 S. 54) ist in unserer Landeskirche am Mittwoch, den 21. November 2012 (Buß- und Betttag) eine Kollekte für die Ökumenische Diakonie zu erheben. Sie wird zur Finanzierung der Arbeit der Diakonie Katastrophenhilfe verwendet.

Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Das Diakonische Werk Pfalz bittet die Kirchengemeinden am heutigen Buß- und Betttag um die Unterstützung der Arbeit der Diakonie Katastrophenhilfe.

Immer wieder erreichen uns in sehr kurzen Abständen Hilferufe angesichts von Katastrophen großen Ausmaßes. So meldete beispielsweise die Diakonie Katastrophenhilfe im Juli diesen Jahres: Nach anhaltender Dürre stehen Teile der Sahelregion in Afrika vor einer ernstesten Versorgungskrise. Im Tschad, in Niger und in Burkina Faso kämpfen viele Menschen ums Überleben, nachdem sie im vergangenen Jahr wegen der Trockenheit kaum etwas ernten konnten.

Am 9. August erreichte uns die Information: Bereits zum zweiten Mal innerhalb kurzer Zeit haben schwere Überschwemmungen die Philippinen heimgesucht. Große Teile der Metropole Manila und umliegende Provinzen stehen unter Wasser. Rund zwei Millionen Menschen sind in Not.

Am 14. August riefen das Diakonische Werk Pfalz und der Caritasverband für die Diözese Speyer dringend zu Spenden für die syrischen Flüchtlinge auf. Aus Angst vor der Ausweitung der Kämpfe sind zehntausende Menschen auf der Flucht, darunter viele Frauen und Kinder.

Bei Erdbeben, Überflutungen, Vertreibungen und Hunger muss Hilfe möglichst schnell vor Ort sein – das ist das Anliegen der Diakonie Katastrophenhilfe.

Da Katastrophen aber weltweit oftmals zeitlich zusammenfallen oder kurz nacheinander auftreten, möchte das Diakonische Werk einen Mittelstock anlegen, um im Bedarfsfall schon mit einem gewissen Finanzbetrag reagieren zu können, bevor Informationskampagnen gestartet und Spendenaktionen ange laufen sind.

Um Menschen aus großer Not schnell zu helfen, bitten wir Sie, den Aufbau des Mittelstocks für die Katastrophenhilfe mit Ihrer Kollekte zu unterstützen.

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Protestantischen Verwaltungsamt zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 14. Dezember 2012, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf www.ev-kirchepfalz.de verwiesen.

Stellenausschreibungen

Pfarrstellen der EKD

Auslandsdienst in Bogota/Kolumbien

Für die Evangelisch Lutherische Gemeinde deutscher Sprache San Mateo in Bogota, Kolumbien, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. Juli 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter (www.isanmateo.info)

Die Gemeinde San Mateo wurde vor fast 60 Jahren gegründet. Sie bietet ein lebendiges und profiliertes Gemeindeleben in deutscher Sprache.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- ein Herz für die Ökumene sowie Problembewusstsein für die besondere politische, soziale und gesellschaftliche Lage in Kolumbien;
- Freude, auf Menschen zuzugehen und sie für die Gemeinde zu gewinnen;
- Interesse an Musik in der Kirche und an Festen in und mit der Gemeinde;
- die Bereitschaft, an der Deutschen Schule Religionsunterricht zu erteilen;
- spanische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über

die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2020** an.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKRin Dr. Ruth Gütter (Tel. 0511/2796-235, Email: ruth.guetter@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

*

Auslandsdienst in China

Für den Pfarrdienst in Shanghai sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2013 für den Zeitraum von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Deutschsprachige Christliche Gemeinde Shanghai im Internet unter: <http://www.dcg.net/>.

In der Wirtschaftsmetropole Shanghai leben etwa 12.000 Deutschsprachige. Es hat sich dort eine ökumenische Gemeinde gebildet, in deren Rahmen die deutschsprachigen kirchlichen Aktivitäten beider christlicher Konfessionen angeboten werden.

Im Sinne der Gemeinde erwarten wir:

- Zusatzqualifikation als psychol. Berater, Coach oder Supervisor,
- hohe ökumenische, seelsorgerliche und kommunikative Kompetenz.
- Flexibilität und Kreativität,
- Chinesische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, sich intensiv mit dem Erwerb der chinesischen Sprache zu befassen,
- sehr gute Englischkenntnisse.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2034** an.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Paul Oppenheim (Tel. 0511-2796-230, Email: paul.oppenheim@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

*

Auslandsdienst in Amsterdam, Rotterdam/Niederlande

Für die Deutschen Evangelischen Kirchengemeinden Amsterdam und Rotterdam, Niederlande, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinden im Internet unter www.deg-amsterdam.nl und www.deg-rotterdam.nl. Hierbei verweisen wir insbesondere auf die Leitbilder.

Es handelt sich um zwei selbständige Gemeinden, die sich seit 1996 eine Pfarrstelle teilen. In Amsterdam und Rotterdam gibt es jeweils ein Gemeindezentrum für Gottesdienste und Gemeindegemeinschaft. Wohnsitz ist Amsterdam.

Im Sinne der Kirchengemeinden erwarten wir:

- die Pflege der guten ökumenischen Beziehungen vor Ort,
- die Kontaktpflege zur Deutschen Seemannsmission,
- die Mitwirkung bei der Organisation der deutschen Urlauberseelsorge in den Niederlanden,
- einen Führerschein und keine Scheu vor langen Autofahrten.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2033** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Christoph Ernst (Tel. 0511-2796-139, Email christoph.ernst@ekd.de) und Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511-2796-126, Email heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

*

Auslandsdienst in Indien

Für den Pfarrdienst in Indien mit Dienstsitz in Neu Delhi sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2013 für den Zeitraum von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Deutschsprachigen Protestantischen Kirchengemeinde in Nordindien im Internet unter: <http://www.evangeldelhi.de>.

In der Hauptstadt und Umgebung leben etwa 1.000 Deutschsprachige. Zum Pfarrdienst gehören auch pastorale Aufgaben an den Orten Kolkata, Mumbai, Pune sowie Dhaka (Bangladesch) und Katmandu (Nepal).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- hohe ökumenische, seelsorgerliche und kommunikative Kompetenz,
- Befähigung und Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Schule,
- sehr gute Englischkenntnisse,
- Vertrautheit mit den Lebensbedingungen in einem Entwicklungsland,
- Bereitschaft zu häufigen mehrtägigen Reisen.

Gesucht wird ein Pfarrer/ eine Pfarrerin/ ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php Verwenden Sie dazu bitte die **Kennziffer 2030**.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Paul Oppenheim (Tel. 0511-2796-230, Email: paul.oppenheim@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in New York, USA

Für die Deutsche Evangelisch-Lutherische St.-Pauls-Kirche sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Kirchengemeinde im Internet unter: www.stpaulny.org/

Die Gemeindegemeinschaft wendet sich an Deutschsprachige aller Generationen im Großraum New York. Die 1897 erbaute Kirche im Stadtteil Manhattan und das Pfarrhaus in Nähe der Deutschen Schule im Vorort White Plains bieten dafür geeignete Räumlichkeiten.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft und Fähigkeit, sich auf eine heterogene und fluktuierende Gemeinde einzustellen,
- Sensibilität für die ökumenischen und kulturellen Herausforderungen dieser Weltstadt,
- Erfahrung in Management- und Fundraising,
- Befähigung und Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Schule,
- sehr gute englische Sprachkenntnisse.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2032** an

Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Paul Oppenheim (Tel. 0511-2796-230, Email: paul.oppenheim@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

*

Auslandsdienst in St. Petersburg, Russische Föderation

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht bis spätestens zum 1. September 2013 für die Deutsche St. Annen- und St. Petrigemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche Europäisches Russland (ELKER) für die Dauer von zunächst drei Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Die Gemeinde sammelt sich bei der im Zentrum von St. Petersburg gelegenen St. Petri-Kirche. Sie füllt diese historisch bedeutende Kirche der Lutheraner Russlands wieder mit gottesdienstlichem und geistlichem Leben. Sie finden Informationen über die Gemeinde unter <http://www.petrikerche.ru>

Für die Arbeit in der St. Petri-Gemeinde St. Petersburg werden insbesondere erwartet:

- Konzeptionelles Mitwirken bei der Entwicklung einer tragfähigen Struktur für die Zukunft der Gemeinde,
- Vermittlungsfähigkeit und Ausdauer, interkulturelles Verständnis,
- Mitarbeit in der Propstei Nord-West-Russland,
- Bereitschaft zum Erteilen von Religionsunterricht an der Deutschen Schule,
- Kenntnisse in Russisch sind erforderlich. Erwartet wird die Bereitschaft, Russisch zu erlernen. Die EKD unterstützt ggf. einen einführenden Sprachkurs.

Vor Ort werden geboten:

- Tätigkeit in einem historisch interessanten und kulturell vielfältigem Arbeitsfeld,
- Hilfe bei der Suche nach geeignetem Wohnraum.
- Eine deutsche Schule (z. Zt. Klasse 1 – 9) zur Beschulung schulpflichtiger Kinder steht zur Verfügung.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner / Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2035** an.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Michael Hübner (0511-2796-135) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Stelle einer theologischen Referentin/eines theologischen Referenten bei der EKD

Im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Dienstsitz in Hannover ist zum 1. November 2012 für das Referat „Israel/Palästina, Naher und Mittlerer Osten“ die Stelle

einer theologischen Referentin/eines theologischen Referenten

in der Abteilung Ökumene zu besetzen.

Zu den Aufgaben dieser Stelle gehören:

- Begleitung der mit der EKD verbundenen deutschsprachigen evangelischen Gemeinden mit Auslandspfarrstellen in der Region,
- Auswahl und Begleitung von Pfarrerinnen/Pfarrern im Auslandsdienst,
- Pflege und Vertiefung ökumenischer Kontakte zu den Kirchen und kirchlichen Zusammenschlüssen in der Region,
- Geschäftsführung der Evangelischen Mittelost-Kommission,
- Geschäftsführung für die Stiftungen in Jerusalem,
- Kontakte zum ÖRK und zum Lutherischen Weltbund.

Wir bieten:

- eine interessante, vielseitige, verantwortungsvolle und kollegiale Arbeit,
- ein Dienstverhältnis in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit (vorerst für die Dauer von sechs Jahren),
- eine Besoldung in Anlehnung an Besoldungsgruppe A 15 Bund, soweit hierfür die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Wir erwarten:

- Erfahrungen im Gemeindepfarramt,
- Interesse an der Begleitung der Arbeit der Kolleginnen und Kollegen im Ausland,
- Ökumenische Erfahrungen in internationalen Beziehungen,
- Kenntnis von Kultur und Religionen der Region,
- Beherrschung der englischen Sprache,
- Belastbarkeit im Blick auf Dienstreisen ins Ausland,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit in Teams,
- Verständnis für Verwaltungsaufgaben sowie Organisationstalent,
- ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit in einer der Gliedkirchen der EKD.

Die EKD ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen stehen Ihnen Bischof Martin Schindehütte (Tel. 0511 / 2796-125) und das Personalreferat (Tel. 0511/ 2796-310) gern zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 28. September 2012** an die

Evangelische Kirche in Deutschland
 Personalreferat
 Herrenhäuser Straße 12
 30419 Hannover

die Krankenhauspfarrstelle 4 Homburg Pfarrer Georg Weber, Gönningheim, mit Wirkung vom 1. Oktober 2012.

Verwaltungen

Übertragen wurde die nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Pauluskirchengemeinde Kaiserslautern Pfarrerin Claudia Kettering, Kaiserslautern und Pfarrer Frank Schuster, Kaiserslautern, mit Wirkung vom 20. August 2012,

Reichenbach-Steegen Pfarrer Oliver Böß, Mackenbach, mit Wirkung vom 15. August 2012.

Dienstnachrichten

Ernennungen

Ernannt wurde

zum Pfarrer auf Lebenszeit Pfarrer z. A. Stephan Schatull, Elmstein, mit Wirkung vom 1. Oktober 2012.

Verleihungen

Verliehen wurde

die Pfarrstelle Godramstein Pfarrerin Eva Weibmann, Kapellen-Drusweiler, mit Wirkung vom 1. Oktober 2012,

Freistellungen

Weiterhin freigestellt wurde

Pfarrer Martin Müller, Speyer, für weitere sechs Jahre bis einschließlich 31. Oktober 2018 zum Dienst bei der Evangelischen Heimstiftung Pfalz.

Sterbefälle

“Herr, ich habe lieb die Stätte deines Hauses und den Ort, da deine Ehre wohnt.“
 Psalm 26, 8

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

Pfarrer i. R. Erhard Domay
 in Landau am 25. Juni 2012 im Alter von 72 Jahren und

Pfarrer i. R. Martin Cherdron
 in Dirmstein am 24. August 2012 im Alter von 71 Jahren abgerufen.

Mitteilungen

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2013

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bietet Pfarrerninnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkskirchlichen Situation einer Kur-gäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I 294 Euro und in der Stellengruppe II 210 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Roßmerkel Postfach 200751,

80007 München, Fax 089 5595-8384. Bewerbungen müssen spätestens bis 16. November 2012 vorliegen.

Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern, Sommer 2013

Für die Sommersaison 2013 werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern

ausgeschrieben. Die meist vierwöchigen Dienste in landschaftlich schön gelegenen bayerischen Kur- und Urlaubsorten umfassen in der Regel Orgelspiel in den Gottesdiensten, Offenes Singen mit Gästen, Abendmusiken und/oder Konzerte.

Die Aufwandsentschädigung beträgt in der Stellengruppe I für 4 Wochen 210 Euro und in der Stellengruppe II 112 Euro. Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Wohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro Wohnungszuschuss pro Tag pro Familie. Den Beauftragten werden zudem die Fahrtkosten nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Wer Interesse an den detaillierten Ausschreibungsunterlagen hat, wende sich umgehend an das Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Roßmerkel, Postfach 200751, 80007 München,

Fax: 089 5595-8384,

E-Mail: Rosmarie.Holler@elkb.de.

Bewerbungen müssen bis spätestens 16. November 2012 im Landeskirchenamt eingegangen sein.

